



Ausfüllhinweise für das Antragsformular (Muster 2) – Stand 04/25

Vorbemerkungen

Leider erreichten uns in der Verwaltungspraxis häufig Antragsmuster in unterschiedlicher Form. Teilweise sind sie veraltet oder stammen vom nicht zuständigen Fördergeber. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass die auf der Homepage der jeweiligen Bezirksregierung zum Download zur Verfügung gestellten Muster zu nutzen sind. Sollte es Probleme mit dem Download geben, wenden Sie sich gerne an eine Ansprechperson auf unserer Homepage, die Sie über unten aufgeführten Link erreichen.

Diese Ausfüllhinweise sollen Unterstützung und Orientierungshilfe für Sie als Zuwendungsempfänger sein. Sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie und die Muster sollen jedoch regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen, Anmerkungen oder Kritik freuen wir uns über eine Rückmeldung, die Sie bitte an foerderung25@bra.nrw.de richten.

Prüfen Sie bitte regelmäßig, ob die von Ihnen verwendeten Ausfüllhinweise und Muster auf dem neuesten Stand sind:

<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/verkehr>



Das jeweilige Muster sowie alle notwendigen Unterlagen sind in digitaler Form an das Funktionspostfach poststelle@bra.nrw.de einzureichen. Für die Einreichung besteht kein Schriftformerfordernis.

INHALT

1	ALLGEMEINE HINWEISE	2
2	AUSFÜLLHINWEISE FÜR ALLE MUSTER	4
3	MUSTER 2.1 – STANDARD	6
4	MUSTER 2.2 - ABSTELLANLAGEN	12
5	MUSTER 2.3 - ZUSTANDSERFASSUNG	16
6	MUSTER 2.4 – NAHMOBILITÄTS-KONZEPT	19
7	MUSTER 2.5 - AGFS	21

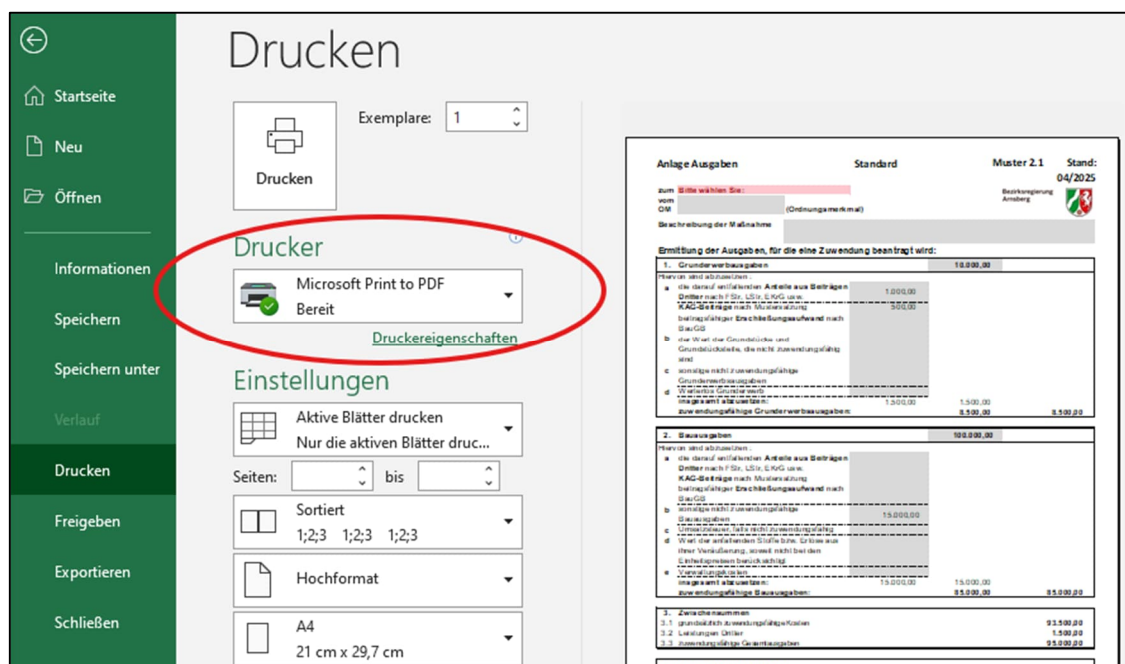
1 Allgemeine Hinweise

Das Muster 2 wird Ihnen als **Excel-Tabelle** zur Verfügung gestellt:

- Die Berechnung erfolgt durch integrierte Formeln überwiegend automatisch.
- **Bitte reichen Sie das Muster auch im Excel-Format ein.** Sollte das aus sicherheitstechnischen Gründen Ihrer Kommune nicht möglich sein, können Sie es auch als PDF versenden.

Zum Versand als PDF beachten Sie bitte folgende Hinweise. Sie können die Datei

- entweder ausdrucken und nach Unterschrift wieder einscannen oder
- mit einem PDF-Drucker Dokument erneut drucken (z.B. mit *Microsoft Print to PDF*, das jedem Windows-System zur Verfügung steht):



In diesen Ausfüllhinweisen werden die Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau und Förderrichtlinien Nahmobilität mit „FöRi-kom-Stra“ und „FöRi-Nah“ abgekürzt.

Anträge für das „Sonderprogramm Stand und Land“ oder nach der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege“ gehören inhaltlich zur FöRi Nah.



Allgemeine Hinweise

Zur vereinfachten Anwendung werden Ihnen **Anlagen zu Muster 2** zur Verfügung gestellt, die Sie in den Registern der Datei finden. Bitte achten Sie darauf, dass sie das korrekte Tabellenblatt in Bezug zum Fördertatbestand nutzen.

Start	Muster 2.1	Muster 2.2 Abstellanlagen	Anlage Muster 2.2	Muster 2.3 Zustandserfassung	Anlage Muster 2.3	Muster 2.4 Nah-Konzept	Muster 2.5 AGFS
-------	------------	---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------	------------------------	-----------------

Das Tabellenblatt **Start** gibt Ihnen dabei den farblichen Kodex wider, der für den Bereich der **Nahmobilität** auf weitere Datenblätter hinweist, um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern. Für Maßnahmen des **kommunalen Straßenbaus** verwenden Sie bitte weiterhin wie gewohnt das Muster 2.1.

2.1 Standard – allgemein

Für alle Fördertatbestände der FöRi-kom-Stra und Teile der FöRi-Nah gültig:

Benutzen Sie **Muster 2.1** und tragen Sie die Beträge in den ausgegrauten Feldern händisch ein. Ab Seite 4 finden Sie Erläuterungen der Begrifflichkeiten.

Ausnahmen von 2.1 – anzuwenden bei Maßnahmen der Nahmobilität

Muster 2.2 Abstellanlagen	Gilt ausschließlich für die Nahmobilität. Zur Beantragung von Fördermitteln für Radabstellanlagen benutzen Sie idealerweise zuerst die Registerkarte Anlage Muster 2.2. Das dazugehörige Muster 2.2 Abstellanlagen wird anhand dieser Eingaben automatisch ausgefüllt.
Muster 2.3 Zustandserfassung	Gilt ausschließlich für die Nahmobilität. Zur Ermittlung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages benutzen Sie zuerst die Registerkarte Anlage Muster 2.3. Die dazugehörige Registerkarte Muster 2.3 Zustandserfassung wird anhand dieser Eingaben automatisch ausgefüllt. Hier können Sie noch Ergänzungen zu Projektteilen aufnehmen, die noch nicht beispielhaft eingegeben sind.
Muster 2.4 Nahmobilitätskonzept	Zur Ermittlung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages benutzen Sie die Registerkarte Muster 2.4 Nah-Konzept. Sofern Sie neben dem Nahmobilitätskonzept zeitgleich die Zustandserfassung beantragen, so können Sie hier bereits die notwendigen Daten zusammenfassend eintragen.
Muster 2.5 Maßnahmen der AGFS	Zur Ermittlung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages benutzen die Registerkarte Muster 2.5 AGFS und ergänzen Sie Maßnahmen, die hier nicht stellvertretend aufgeführt sind. Die Voreintragen sind beispielhaft und nicht ab- oder ausschließend.

2 **Ausfüllhinweise für alle Muster**

Ausfüllen der Felder

Alle Felder, die ausgefüllt werden können/müssen, sind **grau** hinterlegt. Weitere Felder berechnen sich automatisch und sind nicht veränderbar.

Die Kopfdaten sind in allen Mustern gleich, wie im nachfolgenden Bild zu sehen.

	Anlage Ausgaben	Muster 2.1 Standard	Stand: 04/2025
Zeile 1	zum	Bitte wählen Sie:	Bezirksregierung Arnsberg 
Zeile 2	vom		
Zeile 3	OM		
Zeile 4	Beschreibung der Maßnahme		

Zeile 1 - zum

Bitte wählen Sie hier aus, ob sich die Anlage (das Muster) auf einen Erstantrag/Aktualisierungsantrag oder auf einen Änderungsantrag bezieht.

Zeile 2 – vom

Tragen Sie hier das Datum der Antragstellung – Muster 1, Seite 1 - ein.

Zeile 3 - Ordnungsmerkmal (OM)

Das Ordnungsmerkmal wird durch die Bezirksregierung nach Eingang der Anmeldung/des Erstantrages erst generiert und Ihnen anschließend durch die zuständige Sachbearbeiterin/den zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt.

Bei einem Erstantrag lassen Sie daher das Feld bitte frei. Bei einem Änderungs- oder Aktualisierungsantrag tragen Sie das Ihnen bekannte OM in das Feld ein.

Zeile 4 - Betreff (Maßnahme)

Bezeichnung der Maßnahme anlehnend an die geltenden FöRi-kom-Stra oder FöRi-Nah:

- Bezeichnung der betroffenen Straße oder Kreuzung mit Angabe Bauanfang/-ende
- und Angabe des Stadtteils (im Falle einer Antragstellung durch einen Kreis mit Angabe der Belegenheitsgemeinde¹)

Diese Angaben sind wichtig, um allen an der Förderung Beteiligten (Bund, Land) eine rasche räumliche Orientierung zum Förderprojekt zu ermöglichen. Sollte das nicht erfolgen behält sich die Bewilligungsbehörde eine entsprechende Anpassung der Bezeichnung vor.

¹ Belegenheitsgemeinde ist die Kommune, in der die Maßnahme überwiegend umgesetzt wird.

Beispiel FöRi kom-Stra (Antragsteller ist ein Kreis):

Radverkehrsgerechter Ausbau und grundhafte Erneuerung der Kreisstraße XY von Hauptstraße bis Bahnhofstraße in Stadt Z.

Beispiel FöRi Nah (Antragstellerin ist eine kreisangehörige Stadt):

Errichtung einer Fahrradstraße auf dem Liese-Maier-Weg zw. der Kreuzung XY und des Schulzentrums im Stadtteil A.



Die Angabe soll ebenfalls identisch sein mit den Angabe zum Betreff (Maßnahme) wie im Muster 1.

3 Muster 2.1 – Standard

Zum Ausfüllen der Kopfdaten beachten Sie bitte den Abschnitt [Ausfüllhinweise für alle Muster](#)

3.1 zu 1 Grunderwerbskosten

Tragen Sie Ihre Daten – **kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle 100 €** - in die aus-gegrauten Felder ein. Die Formatierung erfolgt automatisch.

Die Grunderwerbskosten können dem Leistungsverzeichnis oder der Kostenaufstellung ent-nommen werden. Achten Sie darauf, hier nur die Gestehungskosten² einzutragen.

Tragen Sie hier Ihre ge-samten Grunderwerbs-kosten ein:

1. Grunderwerbskosten	12.000,00
Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	
Dritter nach FStr, LStr, EKrG usw.	100,00
KAG-Beiträge	200,00

Im folgenden werden die abzusetzenden Beträge für den Grunderwerb erläutert, die Sie bitte in die erste Spalte eintragen:

Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	
Dritter nach FStr, LStr, EKrG usw.	100,00
KAG-Beiträge	200,00
beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BauGB	300,00
b der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	400,00
c sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	500,00
d Wertausgleich Grunderwerb	600,00
insgesamt abzusetzen:	2.100,00

3.1.1 zu 1 a

3.1.1.1 Beiträge Dritter (gilt nur bei Beantragung der Gesamtkosten einer Gemein-schaftsmaßnahme)

Handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit einem oder mehreren anderen Bau-lastträgern, so erfolgt eine Kostenteilung, die in der Regel vertraglich festgehalten wird. Hier sind daher die Kostenanteile einzutragen, die der andere Baulastträger zu tragen hat, da hierfür keine Zuwendungen abgerufen wer-den können, was eine Minderung der zu-wendungsfähigen Kosten nach sich zieht. In der Regel kann dieser Anteil den dafür ge-schlossenen Vereinbarungen entnommen werden.

1. Grunderwerbskosten	
Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	
Dritter nach FStr, LStr, EKrG usw.	100,00
KAG-Beiträge	200,00
beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BauGB	300,00

Bitte beachten:

Das gilt nur, sofern die Gesamtkosten des Gemeinschaftsprojektes aufgeführt werden. Werden nur die Gesamtkosten des auf den Zuwendungsempfänger ent-fallenden Teils angegeben, so bleibt dieses Feld frei. Die verschiedenen Beantra-gungsmöglichkeiten haben dabei unterschiedliche Auswirkungen auf die Aus-zahlungsquote.



² Gestehungskosten = Kaufpreis + Vermessung + Kataster; hierzu zählen auch Aufwuchsentschädigungen und dergleichen.

3.1.1.2 (umlagefähige) KAG-Beiträge

Sind die Beiträge zur Finanzierung der Maßnahme, die nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) bis 2022 die Anlieger an die Kommune zu entrichten hatten. Diese Beiträge übernimmt das Land NRW komplett; die Erstattung ist über die Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge³ zu beantragen. Aufgrund der dortigen Refinanzierung sind die nach Satzungsmuster NRW errechneten Beiträge daher hier weiterhin abzusetzen.

1. Grunderwerbskosten	
Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	
Dritter nach FStr, LStr, EKrG usw.	100,00
KAG-Beiträge	200,00
beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BauGB	300,00

3.1.1.3 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

Wird eine Straße erstmalig hergestellt (dies kann u.U. auch erst viele Jahre nach Inbetriebnahme geschehen, wenn eine Asphaltdecke aufgebracht wird). Dann erst erfolgt von kommunaler Seite eine Berechnung. Ist die Fördermaßnahme hier in Teilen oder ganz betroffen (dann besteht kein Förderzugang), sind die Beträge anteilig oder in Gänze zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten erörtern Sie den Sachverhalt mit Ihrer Bewilligungsstelle und tragen Sie den (abgestimmten) Betrag hier ein. Achten Sie darauf, hier nur den Anteil für den Grunderwerb zu hinterlegen; die Baukosten werden unter 2 a) erfasst.

1. Grunderwerbskosten	
Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	
Dritter nach FStr, LStr, EKrG usw.	100,00
KAG-Beiträge	200,00
beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BauGB	300,00

3.1.2 zu 1 b Nicht zuwendungsfähige Grundstücksteile

Nicht zuwendungsfähige Grundstücksteile sind solche, die zwar mit einem Gesamtpaket erworben wurden (z.B., weil der Verkäufer nur das gesamte Grundstück verkaufen wird), aber anschließend nicht ausschließlich für das Vorhaben verwendet werden (müssen). So sind die Flächen, die weiter veräußert oder anderweitig nutzbar sind (Pacht), als nicht zuwendungsfähig an dieser Stelle auszuweisen. Nähere Angaben zum Grunderwerb sollten im Erläuterungsbericht festgehalten werden.

b der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	400,00
c sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	500,00
d Wertausgleich Grunderwerb	600,00

3.1.3 zu 1 c sonstige, nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten

Hierzu gehören Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb entstanden sind, durch die Bestimmungen der Förderrichtlinien und den Ergänzenden Hinweisen jedoch von der Förderung ausgeschlossen sind. Das sind z.B. Maklerkosten oder bestimmte Entschädigungen⁴, deren Zahlung mit dem ehemaligen Grundstückseigentümer verhandelt worden sind. Auch die Mehrkosten, die sich aus dem über dem vom Gutachterausschuss ausgegebenen Bodenrichtwert BRW für den Kaufpreis ergeben, sind zu ermitteln und hier abzusetzen.

b der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	400,00
c sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	500,00
d Wertausgleich Grunderwerb	600,00

³ Rd.Erlass MHKBG NRW - 305 - 49.01.03 - 74.1; MBl. NRW 21/2022

⁴ Z.B. Entschädigungen zum Aufwuchs oder der wirtschaftlichen Einschränkungen eines Anliegers

3.1.4 zu 1 d Wertausgleich Grunderwerb

Als Wertausgleich werden Einnahmen bezeichnet, die ein Dritter zu zahlen hat, wenn z.B. im Zuge eines Grundstückstausches dem Anderen ein Vorteil erwächst (wirtschaftlich besser nutzbar, größere Kapazität). Diese Wertverbesserung ist zu ermitteln und als Ausgleich von den Grunderwerbskosten abzusetzen.

b	der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	400,00
c	sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	500,00
d	Wertausgleich Grunderwerb	600,00

Die Zeilen „Insgesamt abzusetzen“ und „zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten“ errechnen sich automatisch.

3.2 zu 2 Baukosten

Tragen Sie Ihre Daten – kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle 100 € - in die ausgegrauten Felder ein. Die Formatierung erfolgt automatisch. Die Baukosten können dem Leistungsverzeichnis oder der Kostenaufstellung entnommen werden. Achten Sie hier auf die Trennung der Grunderwerbs- (1) und Baukosten (2).

2. Baukosten	300.000,00
Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	10.000,00

Im folgenden werden die abzusetzenden Beiträge für die Baukosten erläutert, die Sie bitte eintragen:

2. Baukosten	
Hiervon sind abzusetzen :	
a die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen	10.000,00
Dritter nach FStr, LStr, EKrG usw.	
KAG-Beiträge	10.000,00
beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BauGB	10.000,00
b sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten	5.000,00
c Umsatzsteuer, falls nicht zuwendungsfähig	10.000,00
d Wert der anfallenden Stoffe bzw. Erlöse aus ihrer Veräußerung, soweit nicht bei den Einheitspreisen berücksichtigt	15.000,00
e Verwaltungskosten	30.000,00
insgesamt abzusetzen:	90.000,00

3.2.1 zu 2 a)**3.2.1.1 Beiträge Dritter**

Handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit einem oder mehreren anderen Baulastträgern, so erfolgt eine Kostenteilung, die in der Regel vertraglich festgehalten wird (Vereinbarung). Hier sind daher die Anteile einzutragen, die der beteiligte Baulastträger zu tragen hat, da hierfür keine Zuwendungen abgerufen werden können. Somit verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten.

Sofern bei Versorgungsleitungen die Gesamtkosten zur Verlegung aufgeführt werden, sind auch hier die Anteile aus den Konzessionsverträgen abzusetzen.

Beispiel: Verlegung Wasser: 100.000 €, laut Konzessionsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen (VU) muss die Kommune 40% der Kosten tragen, dann sind 60.000 € hier abzusetzen. Fließen lediglich die von der Antragstellerin zu tragenden 40.000 € in die Kostenberechnung ein, so bleibt dieses Feld frei. Im Erläuterungsbericht ist auf die Zusammenhänge hinzuweisen.



3.2.1.2 KAG-Beiträge

KAG Beiträge sind die Beiträge zur Finanzierung der Maßnahme, die nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) die Anlieger bis 2022 an die Kommune zu entrichten hatten. Diese Beiträge übernimmt nunmehr das Land NRW komplett; die Erstattung ist über die Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge⁵ zu beantragen.

3.2.1.3 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

Ist eine Straße erstmalig hergestellt (dies kann u.U. auch erst viele Jahre nach Inbetriebnahme erfolgen, wenn eine Asphaltdecke auf ein bis dahin vorhandenes Provisorium aufgebracht wird), entsteht eine Beitragspflicht nach §133, Abs.2 BauGB, die sich mindernd auf die Berechnung der Zuwendung auswirkt. Dann erst erfolgt von kommunaler Seite eine Berechnung der Kosten.

Ist die Fördermaßnahme hier in Teilen oder **ganz betroffen (bei letzterem besteht kein Förderzugang!)**, sind die Beträge anteilig oder in voller Höhe zu berücksichtigen, d.h. zu 100%⁶. Bei Unklarheiten erörtern Sie den Sachverhalt mit Ihrer Bewilligungsstelle und tragen Sie den (abgestimmten) Betrag hier ein. Achten Sie darauf, hier nur den Anteil für die Baukosten einzutragen.

3.2.2 zu 2 b **Sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten**

Es handelt sich um solche Baukosten, die entsprechend der Richtlinien und den Ergänzenden Hinweisen dazu von der Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten ausgeschlossen sind. Die Summe ist in einer Anlage oder im Erläuterungsbericht zu erläutern.

3.2.3 zu 2 c **Umsatzsteuer, falls nicht zuwendungsfähig**

Dieses Feld betrifft vor allem Antragsteller, die vorsteuerabzugsberechtigt sind (Verkehrsunternehmen).

Besonderheit: Baut ein VU für einen kommunalen Antragsteller mit, entsteht jedoch i.d.R. ein Umsatzsteueraufwand für den Straßenbaulastträger.

3.2.4 zu 2 d **Werterlös**

Als Werterlös werden mögliche Einnahmen bezeichnet, die entstehen, wenn auf der Baustelle vorhandenes Material und/oder Gegenstände veräußert werden und das nicht in den Einheitspreisen einkalkuliert wurde.

Beispiele: vorhandene Schienenanlagen, herausgenommenes und veräußertes (auch zum Wertstoffhof abtransportiertes Pflaster), Signal- und Lichtmasten... alles, was in irgendeiner Form nicht entsorgt, sondern für einen späteren Zweck wiederverwendet oder gewinnbringend veräußert wird bzw. werden kann.



⁵ Rd.Erlass MHKBG NRW - 305 - 49.01.03 - 74.1; MBl. NRW 21/2022

⁶ Also inklusive des kommunalen Anteils in Höhe von 10%

3.2.5 zu 2 e Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind - bis auf die Planungskostenpauschale - nicht zuwendungsfähig und daher hier abzusetzen. Zur Abgrenzung der Verwaltungskosten wird auf die Richtlinien und jeweils Ergänzenden Hinweisen⁷ hingewiesen. Dazu zählen auch veranschlagte Kosten für Dokumentationen, beabsichtigte Beweissicherung, SiGeKo etc...

Die Zeilen „**Insgesamt abzusetzen**“ und „**zuwendungsfähigen BAUKosten**“ errechnen sich automatisch.

3.2.6 zu 3 Zwischensummen

Die Daten werden anhand Ihrer bisherigen Eingaben automatisch hier ausgewiesen und können in das Muster 1 übernommen werden.

3.2.7 zu 4 Planungskostenpauschale auf zuwendungsfähige BAUKosten

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen Erst- bzw. Aktualisierungsantrag oder um einen Änderungsantrag handelt. Die entsprechende Kreuzchen sind bereits durch Ihre Vorauswahl aus den Kopfdaten hinterlegt.

3.2.7.1 Erst-/Aktualisierungsantrag

Hier ist zu unterscheiden, aus welchem Aufgabenbereich Sie Ihren Antrag stellen. Wählen Sie dazu aus dem Pull-down-Menü den entsprechenden Bereich/Förderrichtlinie.

4. Planungskostenpauschale	
X	Erst-/Aktualisierungsantrag
	Änderungsantrag
Bitte wählen Sie: kommunaler Straßenbau Nahmobilität (inkl. S&L)	

Die jeweiligen Pauschalansätze sind bereits entsprechend hinterlegt. Die Berechnung erfolgt unter Bezug auf die **zuwendungsfähigen Baukosten**; die Summe wird ebenfalls kaufmännisch auf volle 100 € auf- oder abgerundet. Der Grunderwerb bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt.

3.2.7.2 Änderungsantrag

Die Planungskostenpauschale erhöht sich in Regel nicht, wenn ein Änderungsantrag aufgrund höherer Kosten gestellt wird – sie bezieht sich auf die **zuwendungsfähigen Kosten des Erstantrages**.

Die konkrete Höhe ist dem „*Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages*“ (sog. „*Prüfvermerk*“) unter „3.“ zu entnehmen.

Der Vermerk wird Ihnen in der Regel vor dem ersten Zuwendungsbescheid übermittelt. **Die dort festgelegte Pauschale** übertragen Sie bitte in das vorgesehene Feld:

Die Gesamtkosten betragen:	143.600 EUR
Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:	
1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben	0 EUR
2. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben	114.700 EUR
3. Höhe der zuwendungsfähigen Planungsausgaben	11.500 EUR
4. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben	126.200 EUR

⁷ [Förderung des kommunalen Straßenbaus | umwelt.nrw.de](https://www.umwelt.nrw.de/Foerderung-des-kommunalen-Straßenbaus)
[Nahmobilität | umwelt.nrw.de](https://www.umwelt.nrw.de/Nahmobilität)

4. Planungskostenpauschale	
Erst-/Aktualisierungsantrag	
X Änderungsantrag	bitte hier die bereits gewährte Pauschale für Planungskosten eingeben: 

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Planungskostenpauschale im Einzelfall unter Würdigung des Sachverhaltes anzupassen. Eine Minderung erfolgt, sofern Maßnahmeteile nicht umgesetzt werden und sich die Kosten daher reduzieren.

3.2.8 zu 5 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten, die sich aus den gesamten Grunderwerbs- und Baukosten sowie der Planungskostenpauschale ergeben, werden hier automatisch ausgewiesen.

3.2.9 Zu 6 Kosten, für die eine Zuwendung/ein Zuschuss beantragt wird

Der Betrag errechnet sich automatisch anhand der vorgenannten Angaben. Es handelt sich hier um die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.

Weiterer Ablauf

Übertragen Sie nun die in Muster 2.1 gemachten Angaben in das Muster 1. Wie die Beträge übertragen werden, wird in den Ausfüllhinweisen zum Muster 1 erläutert.

4 Muster 2.2 - Abstellanlagen

Sind Abstellanlagen Ihr Förderanliegen, nutzen Sie folgende Tabellenblätter

Muster 2.1	Muster 2.2 Abstellanlagen	Anlage Muster 2.2	Muster 2.3
------------	----------------------------------	-------------------	------------

In beiden Tabellen können nur die **grau** hinterlegten Zellen ausgefüllt werden. Beginnen Sie mit der Anlage zu Muster 2.2:

4.1 Anlage Muster 2.2 Abstellanlagen

Diese **Anlage Muster 2.2** ersetzt nicht die Kostenzusammenstellung. Ihre Kostenzusammenstellung ist die Grundlage, um die Kosten der Abstellanlage zu ermitteln. Diese Ergebnisse sind in das **Muster 2.2 Abstellanlagen** einzutragen.

Beginnen Sie mit der **Anlage Muster 2**:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
Anlage zum Muster 2.2 - Abstellanlagen													
davon differenziert nach Art des Stellplatzes													
Nr.	Standort	Anzahl der Bügel*	Anzahl der Stellplätze	nicht überdacht	überdacht	überdacht mit mech. Zugangssicherung (z.B. Fahrradbox)	überdachter Stellplatz mit elektr. Buchungs- und Schließsystem	Sammelanlagen (z.B. Gitterboxen)	Ladepunkte	Förderhöchstbetrag netto gem. Erlasslage	Förderhöchstbetrag brutto	Baukosten brutto gem. Förderantrag	Zuwendungsfähige Baukosten brutto
max.	zuwendungsfähige Kosten netto pro Stellplatz			1.000 €	1.200 €	1.800 €	2.500 €	2.500 €	500 €				
										inkl. MWSt 19%			
1	Musterstraße	25	50		50					60.000,00	71.400,00	90.000,00	71.400,00
2	Bahnhofstraße	20	40	30						30.000,00	35.700,00		0,00
3										0,00	0,00		0,00

Tragen Sie den **Standort**, die **Anzahl** der **Bügel** und der **Stellplätze** in die Spalten B, C und D ein. Im Anschluss differenzieren Sie die Bügel gemäß der Art des Stellplatzes in den Spalten E bis I. Sollten noch zusätzlich **Lademöglichkeiten** gewünscht sein, können diese in die Spalte J eingetragen werden. In die Spalte M werden die **Bruttobaukosten** gemäß des Förderantrages **je Standort** eingetragen. Sollten diese über dem Förderhöchstbetrag liegen, werden in der Spalte N diese Baukosten auf den Höchstbetrag gedeckelt.

Bitte beachten: Der Hintergrund der Zelle „Anzahl der Stellplätze“ (Spalte D) wird gelb einfärbt, solange die Verteilung in den Spalten E bis I nicht korrekt erfolgt ist (siehe Beispiel oben beim Standort Bahnhofstraße).



4.2 Muster 2.2 Abstellanlagen

Tragen Sie die Kopfdaten in das **Muster 2.2 Abstellanlagen** ein. Beachten Sie hierfür bitte die [Ausfüllhinweise für alle Muster](#).

4.2.1 zu 1 Kosten für Abstellanlagen

Hier müssen keine Angaben getätigt werden, da sie sich anhand der Eingaben der **Anlage Muster 2.2** füllen.

4.2.2 zu 2 Zusätzliche Grunderwerbskosten

Tragen Sie Ihre gesamten Grunderwerbskosten - kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle 100 € - in die ausgegrauten Felder ein. Die Formatierung erfolgt automatisch. Die Grunderwerbskosten können dem Leistungsverzeichnis oder der Kostenaufstellung entnommen werden. Achten Sie darauf, hier nur die Gesteuerungskosten⁸ einzutragen.

2. zusätzliche Grunderwerbskosten	
Hiervon sind abzusetzen :	
a	der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind
b	sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten

4.2.2.1 zu 2 a Nicht zuwendungsfähige Grundstücksteile

Nicht zuwendungsfähige Grundstücksteile sind solche, die zwar mit einem Gesamtpaket erworben wurden (z.B., weil der Verkäufer nur das gesamte Grundstück verkaufen wird), aber nicht dem Förderzweck dienen. So sind die **Flächen, die weiter veräußert oder anderweitig nutzbar sind (Pacht)**, als nicht zuwendungsfähig an dieser Stelle auszuweisen. Nähere Angaben hierzu sollten im Erläuterungsbericht festgehalten werden.

4.2.2.2 zu 2 b Sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten

Hierzu gehören Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb entstanden sind, von den Förderrichtlinien und den Ergänzenden Hinweisen jedoch von der Förderung ausgeschlossen sind. Das sind z.B. Maklerkosten oder bestimmte Entschädigungen, deren Zahlung mit dem ehemaligen Grundstückseigentümer verhandelt worden sind.

4.2.3 zu 3 Zusätzliche Baukosten

Tragen Sie Ihre Daten - kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle 100 € - in die ausgegrauten Felder ein. Die Formatierung erfolgt automatisch. Die Baukosten können dem Leistungsverzeichnis oder der Kostenaufstellung entnommen werden.

3. zusätzliche Baukosten	
Hiervon sind abzusetzen :	
a	die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter
b	sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten
c	Wert der anfallenden Stoffe bzw. Erlöse aus ihrer Veräußerung, soweit nicht bei den Einheitspreisen berücksichtigt
d	Verwaltungskosten

Bitte beachten In diesem Abschnitt sind nur die zusätzlichen Baukosten anzugeben, die über die Kosten der Abstellanlage hinaus anfallen.



⁸ Gesteuerungskosten = Kaufpreis + Vermessung + Kataster; hierzu zählen auch Aufwuchsentschädigungen und dergleichen.

4.2.3.1 zu 3 a Beiträge Dritter

Handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit einem oder mehreren anderen Baulastträgern, so erfolgt eine Kostenteilung, die in der Regel vertraglich festgehalten wird. Hier sind daher die Kostenanteile einzutragen, die der andere Baulastträger zu tragen hat, da hierfür keine Zuwendungen abgerufen werden können. Somit verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten. In der Regel können diese Anteil den dafür geschlossenen Vereinbarungen entnommen werden.

Bitte beachten: *Das gilt nur, solange das Gesamtprojekt beantragt wird. Stellt der Antragsteller/die Antragstellerin die Gesamtkosten nur seines Anteils, bleibt dieses Feld frei.*



4.2.3.2 zu 3 b Sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten

Es handelt sich um solche Baukosten, die entsprechend der Richtlinien und den Ergänzenden Hinweisen dazu von der Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten ausgeschlossen sind. Die Summe ist in einer Anlage oder im Erläuterungsbericht zu erläutern.

[Förderung des kommunalen Straßenbaus - Vorschriften | Bezirksregierung Arnsberg](#)

[Förderung der Nahmobilität - Vorschriften | Bezirksregierung Arnsberg](#)

4.2.3.3 zu 3 c Werterlös

Als Werterlös werden Einnahmen bezeichnet, die entstehen, wenn auf der Baustelle vorhandenes Material und/oder Gegenstände veräußert werden und das nicht in den Einheitspreisen einkalkuliert wurde.

4.2.3.4 zu 3 d Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten - die bis auf die Planungskostenpauschale nicht zuwendungsfähig und daher hier abzusetzen sind - gelten Kosten, die nach den Richtlinien und Ergänzenden Hinweisen dazu aufgeführt sind.

4.3 zu 5 Planungskostenpauschale

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen Erst- bzw. Aktualisierungsantrag oder um einen Änderungsantrag handelt. Die entsprechende Kreuzchen sind bereits durch Ihre Vorauswahl aus den Kopfdaten hinterlegt.

4.3.1.1 Erst-/Aktualisierungsantrag

Der Pauschalansatz ist bereits entsprechend hinterlegt. Die Berechnung erfolgt unter Bezug auf die **zuwendungsfähigen Baukosten** (also aus den Kosten für die Abstellanlage + die zusächlichen zuwendungsfähigen Baukosten); die Summe wird ebenfalls kaufmännisch auf volle 100 € auf- oder abgerundet. Der zusätzliche Grunderwerb bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt.

4.3.1.2 Änderungsantrag

Die Planungskostenpauschale erhöht sich in Regel nicht, wenn ein Änderungsantrag aufgrund höherer Kosten gestellt wird – sie bezieht sich auf die **zuwendungsfähigen Kosten des Erstantrages**.

Die konkrete Höhe ist dem „Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages“ (sog. „Prüfvermerk“) unter „3.“ zu entnehmen. Der Vermerk wird Ihnen in der Regel

vor dem ersten Zuwendungsbescheid übermittelt. Die dort festgelegte Pauschale übertragen Sie bitte in das vorgesehene Feld:

Die Gesamtkosten betragen:	143.600 EUR
Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:	
1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben	0 EUR
2. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben	114.700 EUR
3. Höhe der zuwendungsfähigen Planungsausgaben	11.500 EUR
4. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben	126.200 EUR

5. Planungskostenpauschale	
Erst-/Aktualisierungsantrag	
X Änderungsantrag	bitte hier die bereits gewährte Pauschale für Planungskosten eingeben:

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Planungskostenpauschale im Einzelfall unter Würdigung des Sachverhaltes anzupassen. Eine Minderung erfolgt, sofern Maßnahmeteile nicht umgesetzt werden und sich die Kosten daher reduzieren.

4.3.2 zu 6 **Gesamtkosten**

Die Gesamtkosten, die sich aus den Kosten für die Abstellanlage, den gesamten Grunderwerbs- und Baukosten sowie der Planungskostenpauschale ergeben, werden hier ausgewiesen.

4.3.3 Zu 7 **Kosten, für die eine Zuwendung/ein Zuschuss beantragt wird**

Der Betrag errechnet sich automatisch anhand der vorgenannten Angaben. Es handelt sich hier um die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.

Weiterer Ablauf

Übertragen Sie nun die in Muster 2.2 gemachten Angaben in das Muster 1. Wie die Beträge übertragen werden wird in den Ausfüllhinweisen zum Muster 1 erläutert.

5 Muster 2.3 - Zustandserfassung

Bei der Zustandserfassung geht es um die folgenden Tabellenblätter:

Muster 2.2	Muster 2.3 Zustandserfassung	Anlage Muster 2.3	Muster 2.4 N
------------	------------------------------	-------------------	--------------

In beiden Tabellen können nur die grau hinterlegten Zellen ausgefüllt werden.

5.1 Muster 2.3 Zustandserfassung

Tragen Sie die Kopfdaten in das **Muster 2.3 Zustandserfassung** ein. Beachten Sie hierfür die [Ausfüllhinweise für alle Muster](#). Weitere Daten müssen hier nicht ausgefüllt werden, da sich die Felder anhand der Eingaben der Anlage Muster 2.3 füllen.

5.2 Anlage zum Muster 2.3

Diese **Anlage Muster 2.3** ersetzt nicht die Kostenzusammenstellung. Ihre Kostenzusammenstellung ist die Grundlage, um die Kosten pro Kilometer zu ermitteln. Diese Ergebnisse sind in die **Anlage Muster 2.3** einzutragen:

5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten

Im ersten Teil der Anlage sind die zuwendungsfähigen Kosten bei den **Nummern 1 bis 6** einzutragen.

Nr.	Bezeichnung	Streckenlänge	Kosten pro km	Ausführungskosten	Verwaltungskosten
	Bezeichnung Tätigkeit	km	€		
anrechenbare (zuwendungsfähige) Kosten					
1	messtechnische Erfassung			-	
2	visuelle Erfassung			-	
Zwischensumme		0,00		0,00	
3	Übergabe und Übernahme der Daten (Pauschale)				
4	Zustandsbewertung			-	
5					
6					
Summe anrechenbare (zuwendungsfähige) Kosten (gerundet)				0,00	0,00

5.2.1.1 Nummer 1 und 2 - Zustandserfassung

Die Zustandserfassung wird in den **Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen** (E EMI) der FGSV beschrieben. Es werden danach die folgenden unterschiedlichen Verfahren zur Zustandserfassung kommunaler Verkehrsflächen unterschieden:

- messtechnisches Verfahren,
- visuell-sensitives Verfahren und
- visuell-bildbasiertes Verfahren

Die **messtechnische** Zustandserfassung nutzt sowohl bildgebende als auch berührungslose Messmethoden.

Die **visuell-sensitive** Zustandserfassung basiert auf den Ergebnissen einer Begehung vor Ort. Die **visuell-bildbasierte** Erfassung nutzt die Ergebnisse einer Videobefahrung des Straßenraums, auf dessen Basis im Nachgang der Zustand durch Auswertung des Bildmaterials erfasst wird.

Die Ergebnisse Ihrer Kostenzusammenstellung zum messtechnischen Verfahren tragen Sie bitte bei **Nr. 1**, Ihre Ergebnisse der visuellen Erfassung in **Nr. 2** der Anlage ein.

5.2.1.2 Nummer 3 – Übergabe und Übernahme der Daten

Bei der Übergabe sind folgende Arbeitsschritte sowohl auf Seiten des Auftraggebers (AG) als auch auf der des Auftragnehmers (AN) notwendig:

- Zusammenstellung und Bereitstellung von Informationen zum Ordnungssystem (durch den AG)
- Übernahmeprüfung der Informationen (durch den AN)
- Routenplanung (durch den AN)
- Einholen der erforderlichen Genehmigungen (durch AG/AN)

Bei der Übergabe werden für die einzelnen Auswerteabschnitte aus den erfassten Daten die Zustandsgrößen ermittelt/berechnet und dem AG zur Verfügung gestellt.

Diese Verwaltungskosten sind grundsätzlich zuwendungsfähig und entsprechend bei Nummer 3 einzutragen.

5.2.1.3 Nummer 4 - Zustandsbewertung

Bei der Zustandsbewertung werden die in der Zustandserfassung erfassten Zustandsgrößen durch Normierung in Zustandswerte überführt. Dadurch lassen sich Erfassungs- bzw. Zustandsabschnitte bilden.

Tragen Sie hier bitte die von Ihnen ermittelten Kosten aus Ihrer Kostenzusammenstellung ein.

5.2.1.4 Nummer 5 und 6

Weitere zuwendungsfähige Positionen tragen Sie bitte bei den Nummern 5 und 6 ein.

5.2.2 **Nicht zuwendungsfähige Kosten**

In den zweiten Teil der Anlage sind zu den **Nummern 7 bis 11** die nicht zuwendungsfähigen Kosten einzutragen. Solche sind u.a.:

nicht zuwendungsfähige Kosten				
7	Straßenbankdaten (Flächenmodell, Knoten-Kanten-Modell)			
8	Projektsteuerung			
9	Qualitätssicherung (punktuell oder gesamt)		-	
10				
11				
Summe nicht zuwendungsfähige Kosten (gerundet)			0,00	0,00

5.2.2.1 Nummer 7 - Straßendatenbank (Flächenmodell, Knoten-Kanten-Modell)

Für die digitale Abbildung kommunaler Straßen gibt es allgemeingültige einheitliche Vorgaben für die Datenorganisation. Dabei ist eine objektorientierte Straßendatenbank im Rahmen der Digitalisierung der Straßenbauverwaltung erforderlich.

Tragen Sie bei Nummer 7 bitte die entsprechenden Gesamtkosten ein.

5.2.2.2 Nummer 8 - Projektsteuerung/Verwaltungskosten

Kosten für die Projektsteuerung sind nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen **Personal- und Sachkosten**, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- Durchführung und Organisation der Zustandserfassung und Bewertung (ZEB)
- Ausschreibung und Vergabe der ZEB,
- Überwachung, -lenkung und -abrechnung der ZEB. Hierzu gehören u. a. auch Kosten für Kontrollen des Auftraggebers
- sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Tragen Sie in die Nummer 8 bitte die entsprechenden Gesamtkosten ein.

5.2.2.3 Nummer 9 - Qualitätssicherung

Die verschiedenen Verfahren zur Qualitätssicherung sind entweder durch die zuständige Institution beim Straßenbulasträger oder entsprechende Dienstleister durchzuführen. Wichtig ist eine Abgrenzung der einzelnen Aufgaben.

Die Sicherung der Qualität der zugrundeliegenden Daten, die Qualifikation des eingesetzten Personals, die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Datenerfassungssysteme und Ergebnisse der Auswertung ist durch den AG sicherzustellen.

Tragen Sie bei Nummer 9 bitte die entsprechenden Gesamtkosten ein.

5.2.2.4 Nummer 10 und 11

Weitere nicht zuwendungsfähige Positionen tragen Sie bitte bei den Nummern 10 und 11 ein.

Hinweise:



Die zuwendungsfähigen Kosten sind aktuell auf 200 Euro pro Kilometer begrenzt. Dieser Maximalwert wird Ihnen in der letzten Zeile angezeigt.

Sofern Ihre „grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtkosten“ (Ziffer 1.4 im **Muster 2.3 Zustandserfassung**) diesen Betrag überschreiten oder nicht, erfolgt ein Abzug bei Ziffer 1.5.

Anhand der zuwendungsfähigen Kosten aus Ziffer 1.6 wird von der Bezirksregierung der gültige Fördersatz angewendet und der mögliche Zuwendungsbetrag ermittelt.

Weiterer Ablauf

Übertragen Sie nun die in Muster 2.3 gemachten Angaben in das Muster 1. Wie die Beträge übertragen werden, wird in den Ausfüllhinweisen zum Muster 1 erläutert.

6 Muster 2.4 – Nahmobilitäts-Konzept

Bei Nahmobilitätskonzepten geht es um das folgende Tabellenblatt:



In der Tabelle können nur die grau hinterlegten Zellen ausgefüllt werden.

Tragen Sie die Kopfdaten in das **Muster 2.4 Nah-Konzept** ein. Beachten Sie hierfür bitte die [Ausfüllhinweise für alle Muster](#).

6.1 zu 1 Grunddaten

6.1.1 Beteiligung einer anderen Kommune

Tragen Sie ein, ob eine andere Kommune **an der Entwicklung des Konzeptes** beteiligt ist und wenn ja, benennen Sie diese. Diese Angaben sind notwendig, um den unter der lfd. Nr. 3 ermittelten Höchstbetrag zu bestimmen.

6.1.2 Einwohner

Tragen Sie hier die auf volle Tausend aufgerundete Anzahl der Einwohner im Untersuchungsgebiet ein. Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die vom Landesbetrieb Information und Technik 3 Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – veröffentlicht wird. Es ist die **letzte veröffentlichte Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt der Antragstellung** zur Berechnung heranzuziehen. Die Werte können unter dem Link <https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerung/bevoelkerung-nach-gemeinden> eingesehen werden.

6.2 zu 2 Kosten

Tragen Sie Ihre Daten - kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle 100 € - in die ausgegrauten Felder ein. Die Formatierung erfolgt automatisch. Die Kosten können dem Leistungsverzeichnis oder der Kostenaufstellung entnommen werden.

6.2.1 zu 2 a Beiträge Dritter

Hier sind die Kostenanteile einzutragen, die ein Anderer zu tragen hat, da hierfür keine Zuwendungen abgerufen werden können. Somit verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten. In der Regel können diese Anteile den dafür geschlossenen Vereinbarungen entnommen werden.

6.2.2 zu 2 b Sonstige nicht zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachkosten beispielsweise für Bestandsaufnahme, Datenerhebung und -beschaffung, Leitbild- und Strategieentwicklung, Analyse, Konzepterstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsprozesse, die durch die **Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Konzepterstellung** entstehen. Alle weiteren Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

6.2.3 zu 2 c Verwaltungskosten

Verwaltungsinterne Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

6.3 zu 3 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten beläuft sich pro Konzept auf **1,50 Euro pro Einwohner** im zu untersuchenden Gebiet.

Sofern sich der Antrag auf **mindestens zwei kreisangehörige Gemeinden** bezieht, erhöht sich der Höchstbetrag auf **2,00 Euro pro Einwohner**.

Maximal werden **300.000 Euro** als zuwendungsfähige Kosten je Konzepterstellung anerkannt.

6.4 zu 4 Zwischensummen Nahmobilitäts-Konzept

Hier werden die relevanten Beträge für den Antrag (Muster 1) wiedergeben.

6.5 zu 5 Kombinierte Antragstellung: Zustandserfassung Radverkehrsnetz

Sofern die Erfassung des Zustandes des Radverkehrsnetzes Bestandteil der Kosten für ein Radverkehrskonzept sind, erhöhen sich die zuwendungsfähigen Kosten um den Betrag, der auf die Erfassung des Zustandes des Radverkehrsnetzes entfällt.

In diesem Fall muss neben dem **Muster 2.4 Nah-Konzept** zusätzlich die **Anlage Muster 2.3** ausgefüllt werden. Beachten Sie hierzu bitte die entsprechenden Ausfüllhinweise zum [Muster 2.3 - Zustandserfassung](#).

Die Inhalte der Zellen werden automatisiert gefüllt, sobald die **Anlage Muster 2.3** gefüllt ist und das ausgegraute Feld auf „ja“ gestellt ist.

6.6 zu 6 Zwischensummen Gesamt

Hier werden die relevanten Beträge inklusive der Zahlen für die Zustandserfassung Radverkehrsnetze wiedergegeben.

6.7 zu 7 Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird

Der Betrag errechnet sich automatisch anhand der vorgenannten Angaben. Es handelt sich hier um die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.

Weiterer Ablauf

Übertragen Sie nun die in Muster 2.4 gemachten Angaben in das Muster 1. Wie die Beträge übertragen werden wird in den Ausfüllhinweisen zum Muster 1 erläutert.

7 Muster 2.5 - AGFS

Das **Muster 2.5 - AGFS** ist für **konsumtive Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** vorgesehen. Für die **Modal-Split-Erhebung** wird das Muster 2.5 - AGFS nicht benötigt. Stellen Sie die Kostenpositionen bitte im Erläuterungsbericht dar.

Für investive Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nutzen Sie bitte vorerst das Muster 2.1.

Zum Ausfüllen der Kopfdaten beachten Sie bitte den Abschnitt [Ausfüllhinweise für alle Muster](#)

7.1 Ermittlung der Kosten (Öffentlichkeitsarbeit)

- In der Tabelle können nur die **grau** hinterlegten Zellen ausgefüllt werden.
- Um in der Spalte Kurzbeschreibung einen Zeilenumbruch einzufügen, drücken Sie gleichzeitig die Tasten „Alt“ + „Enter“.

Pro Zeile sind **gleichartige Teilprojekte** einzutragen:

- Planen Sie Aktionen, die mehrfach im beantragten Durchführungszeitraum stattfinden sollen, tragen Sie bitte jeweils in der Spalte „Anzahl“ die geplanten Tage ein und die von Ihnen ermittelten Kosten pro Tag in die Spalte „Einzelkosten“ (wie im nachfolgenden Beispiel unter Teilprojekt 1 oder 6).
- Findet ein **Teilprojekt** über einen **längeren Zeitraum** (wie im Beispiel unter den Teilprojekten 2 und 3) **oder einmalig** (Beispiel Teilprojekte 4 und 5) statt, soll bei Anzahl „1“ eingetragen werden.
- Give aways bzw. Werbeartikel sollen jeweils als selbständiges Teilprojekt (wie im Beispiel unter Teilprojekt 7) angegeben werden. Bitte beschreiben Sie zudem, auf welche Teilprojekte sich die Give Aways beziehen.

Diese von Ihnen **geplanten Gesamtkosten** sind in den rechten beiden Spalten in „zuwendungsfähige Kosten“ und „nicht zuwendungsfähige Kosten“ aufzuteilen. Wenn die Aufteilung nicht mit den Gesamtkosten übereinstimmt oder kein Eintrag in der Spalte „Anzahl“ vorhanden ist werden die Gesamtkosten gelb markiert.

Teilprojekt	Kurzbeschreibung	Anzahl	Einzelkosten	Gesamt	Aufteilung der Gesamtkosten	
					zuwendungsfähige Kosten	nicht zuwendungsfähige Kosten
1	Aktionstage Sicher mit Rad	3	1.700	5.100	4.500	
2	Aktion Stadtradeln	1	2.500	2.500	2.500	
3	Entwicklung Kommunikationsstrategie	1	12.000	12.000	12.000	
4	Präsentationsstand beim internationalen Spielfest	1	500	500	500	
5	Präsentationsstand beim Osterlauf	1	500	500	500	
6	BlackBox	5	800	4.000	4.000	
7	Give Aways (für Teilprojekt 1, 2, 4 bis 6)	1	1.700	1.700	1.700	

Unterhalb der Tabelle ist eine Zusammenfassung der Kostenpositionen dargestellt. Hier ist in der rechten Spalte bereits beschrieben, an welche Stelle die Beträge in das Muster 1 zu übertragen sind.

Position	Betrag	Übertrag in Muster 1 - AGFS
1.1 Gesamtkosten	26.300	4.1
1.2 grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten	25.700	4.2
1.3 Leistungen Dritter	634	4.3
1.4 zuwendungsfähige Gesamtkosten	25.100	4.4

Sofern zu der beantragten Förderung noch Leistungen Dritten abzuziehen sind, tragen Sie den Betrag bitte in die entsprechende Zelle.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten (1.4) werden kaufmännisch auf 100 Euro auf- oder abgerundet. Anhand der zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird der gültige Fördersatz angewendet und der mögliche Zuwendungsbetrag ermittelt.



Beachten Sie bitte, dass eine mögliche Zuwendung für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf **100.000 Euro pro Jahr** begrenzt ist.

Weiterer Ablauf

Übertragen Sie nun die in Muster 2.5 gemachten Angaben in das Muster 1 - AGFS. Wie die Beträge übertragen werden wird in den Ausfüllhinweisen zum Muster 1 - AGFS erläutert.

Herausgeber

Bezirksregierung
Arnsberg



Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
Foerderung25@bra.nrw.de